



MELDEFORMULAR BETREFFEND TIERSCHUTZMELDESTELLE – INFORMATIONSBLETT

Tierhalterinnen und Tierhalter tragen die volle Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlergehen ihrer Tiere. Bei Verdacht auf Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung ist die Fachstelle auf Meldungen aus der Bevölkerung angewiesen. Nur so ist es möglich effizient eine Wiederherstellung der Gesetzeskonformität in die Hand zu nehmen. Meldungen über Mängel und Missstände in Tierhaltungen wie auch Misshandlung von Tieren können über das offizielle Meldeformular dem kantonalen Veterinäramt eingereicht werden. Nur in dringlichen und akuten, lebensbedrohlichen Fällen für die Tiere werden auch telefonische Meldungen aufgenommen. Möglichst umfassende und genaue Angaben sind erwünscht.

- Name und Adresse des Tierhalters
- Genauer Ort der Tierhaltung
- Betroffene Tierart
- Haltungsart der Tiere (Stall, Gehege, Weide)
- Anzahl der betreffenden Tiere
- Genaue Beschreibung des Mangels / der Missstände evtl. Foto- oder Videodokumentation
- Adresse und Erreichbarkeit der meldenden Person
- Zeugen wenn möglich

Je besser eine Meldung dokumentiert ist, desto effizienter kann die Fachstelle handeln.

Verdacht auf Tierquälerei

Bei Fällen von Misshandlung und Verdacht auf Tierquälerei ist vorzugsweise direkt die Polizeieinsatzzentrale zu kontaktieren.

Anonyme Meldungen

Anonyme Meldungen werden nicht bearbeitet.

Missbräuchliche oder ungerechtfertigte Meldungen

Bei missbräuchlichen oder ungerechtfertigten Meldungen kann dem Melder eine Gebühr in Rechnung gestellt werden. Ungerechtfertigte Meldungen können ausserdem auch rechtliche Konsequenzen für den Melder haben.

Amtsgeheimnis

Das Amtsgeheimnis garantiert dem Melder die Anonymität, d.h. die gemeldete Person wird nicht über die Identität des Melders informiert. Auch wenn es dem Kantonalen Veterinäramt untersagt ist, den Namen des Melders preiszugeben, ist nicht auszuschliessen, dass dieser dennoch der Justiz mitgeteilt werden muss, insbesondere im Rahmen eines Strafverfahrens.

Ergebnisse aus Kontrollen des Veterinäramtes

Das Veterinäramt teilt der meldenden Person aus Datenschutzgründen keine Details über erfolgte Kontrollen mit. Die Ergebnisse der Kontrolle und ein Bericht über allfällig festgestellte Mängel unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Erfüllung der Minimalanforderungen gemäss Tierschutzgesetzgebung

Nicht selten gehen die Vorstellungen betreffend die Tierschutzkonformität bei den Meldern weit über die Minimalanforderungen der Tierschutzgesetzgebung hinaus. Sind in Tierzuchten und –haltungen die Minimalanforderungen gemäss Tierschutzgesetzgebung erfüllt, kann die Fachstelle Tierschutz rechtlich keine weitergehenden Massnahmen anordnen.

Zivilrechtliche Probleme

Das Veterinäramt ist nicht zuständig für die Lösung zivilrechtlicher Probleme wie z.B. Ruhestörung durch Hundegebell, Glockengeläut von Kühen oder Krähen des Hahns sowie die starke Vermehrung von Katzen, sofern die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.

Eric Kirchmeier
Vétérinaire cantonal

